

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt
München (Friedhofsatzung) vom 08.11.2000,
zuletzt geändert am 31.10.2011**

**Münchner Friedhofsatzung –
Gestaltungsvorschriften unverzüglich ändern**
Antrag-Nr. 08-14 / A 05278 der Stadtratsfraktion Bürgerliche
Mitte – FW/ÖDP/BP vom 21.03.2014

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt
München (Friedhofsgebührensatzung)
zuletzt geändert am 17.07.2012**

4 Anlagen

Anlage 1 – Antrag-Nr. 08-14 / A 05278 vom 21.03.2014

Anlage 2 – Fotos Friedhof Riem Alter Teil

Anlage 3 – Änderungssatzung (Friedhofssatzung)

Anlage 4 – Änderungssatzung (Friedhofsgebührensatzung)

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 13.11.2014 (VB)**
Öffentliche Sitzung

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| I. Vortrag des Referenten | 2 |
| 1. Anlass | 2 |
| 2. Änderungen der Friedhofssatzung | 4 |
| 3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung | 16 |
| II. Antrag des Referenten | 18 |
| III. Beschluss | 18 |

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Anlass für die Änderung der Münchner Friedhofssatzung sind notwendig gewordene Anpassungen an den aktuellen Stand, wie zum Beispiel die Namensänderung, aber auch eine notwendige Liberalisierung der Gestaltungsvorschriften, eine Änderung bei der Friedhofsauswahl (Waldfriedhof Solln) und kleinere redaktionelle Änderungen.

Namensänderung:

Mit Genehmigung des Direktoriums der Landeshauptstadt München vom 16.11.2011 wurde die Namensänderung von „Städtische Friedhofsverwaltung“ in „Städtische Friedhöfe München“ mit Stichtag 01.01.2012 vollzogen. Bei der nun vorgesehenen Änderung der Friedhofssatzung muss diese Namensänderung berücksichtigt werden. Um vor allem den redaktionellen Aufwand gering zu halten und um nach außen darzustellen, dass die Landeshauptstadt München, kurz „Stadt“ genannt, als juristische Person des öffentlichen Rechts diese Satzung erlässt, wird in der Friedhofssatzung der vormalige Name „Friedhofsverwaltung“ nicht durch „Städtische Friedhöfe“ sondern durch „Stadt“ ersetzt. Die stadtinterne Zuständigkeit für den Vollzug dieser Satzung wird im neuen § 44 dokumentiert.

Liberalisierung der Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Die Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – Freie Wähler/Bayernpartei stellte am 21.03.2014 (Antrag Nr. 08-14 / A 05278) folgenden Antrag (Anlage 1):

„Die Überarbeitung der Münchner Friedhofssatzung wird nicht bis 2015 hinausgezögert, sondern unverzüglich dahingehend durchgeführt, dass die Vorgaben der Grab- und Grabmalgestaltung liberalisiert werden, um den individuellen Wünschen und Ansprüchen der Grabbesitzer mehr Raum zu geben. Die neuen Regelungen werden dem Stadtrat in einer Beschlussvorlage dargestellt.“

Die Städtischen Friedhöfe hatten seit längerer Zeit beabsichtigt, die Gestaltungsvorschriften zu liberalisieren und nehmen den Antrag zum Anlass, die Wünsche der Grabbesitzer stärker zu berücksichtigen. Die Münchner Friedhöfe sind in Deutschland und in Europa als Vorbilder für eine ausgewogene und künstlerisch herausragende Friedhofskultur anerkannt. Einen wichtigen Beitrag hierzu leisten die Gestaltungsvorschriften für Grabmale, die bereits Stadtbaurat Hans Grässel nach seinem Grundsatz „Schon Ordnung ist Schönheit“ um 1900 für die von ihm geschaffenen Hauptfriedhöfe entwickelt hat. Darauf basierend

war und ist es ein Leitsatz der Städtischen Friedhöfe München, die seit über 100 Jahren gewachsene Friedhofskultur und das Erscheinungsbild der Münchner Friedhöfe zu bewahren, aber auch das Neue - soweit als möglich - zuzulassen. Die Kultur einer Stadtgesellschaft - und eben auch die Sepulkralkultur - ist nichts Statisches, sondern einem stetigen Wandel unterworfen. So hat jede Epoche ihre Ausdrucksformen, seien es naturalistisch gestaltete Grabmale, schlichte Stelen, Liegesteine oder kulturübergreifende Symbole.

Gerade deshalb sind die Münchner Friedhöfe sehr vielfältig und lassen nahezu jede erdenkliche Gestaltungsmöglichkeit des Grabmals zu. Um diese Vielfalt jedoch in geordnete Bahnen zu lenken, gibt es 3 Kategorien von Gestaltungsvorschriften:

- Gräberfelder ohne Gestaltungsvorschriften,
- Gräberfelder mit Gestaltungsvorschriften und
- Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

Mit diesen Kategorien wird der oben erwähnte Grässelsche Leitsatz in der Praxis umgesetzt. Sie bewahren das tradierte Erscheinungsbild und bieten genug Raum für Individualität, schützen aber auch den einzelnen Grabnutzungsberechtigten. Entscheidet dieser sich für eine dieser 3 Kategorien, so gewährleisten die Gestaltungsvorgaben in den Grabaufteilungsplänen, dass die Charakteristik des Gräberfeldes bewahrt bleibt.

Um den im Rahmen der Beratung immer wieder festgestellten individuellen Wünschen der Grabbesitzer noch mehr Rechnung zu tragen, werden die Städtischen Friedhöfe München sämtliche Grabaufteilungspläne im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofssatzung fortschreiben. Künftig sind grundsätzlich keine Höchstmaße für Höhe und Breite festgelegt. Ebenfalls entfällt die vorgegebene Mindeststärke von z.B. 30 cm in bestimmten Grabmalgruppen. Es wird künftig bei Grabmalen aus Stein nur noch eine Mindeststärke, nämlich 18 cm vorgegeben. Außerdem muss der Grabbesitzer nur noch beachten, dass das Grabmal eine maximale Ansichtsfläche, bei Erdgrabstätten von 0,85 m² und bei Urnengräbern von 0,60 m² nicht überschreitet.

Die Umstellung auf Ansichtsflächenhöchstmaße auch bei Familiengräbern betrifft weit über die Hälfte der 1600 Grabaufteilungspläne und bietet damit den Grabbesitzern mannigfaltige Möglichkeiten, ihr Grabmal individuell und im Gedenken an ihre Verstorbenen zu gestalten.

In den Gräberfeldern, in denen auf Anlagen- und Waldgräbern ohnehin größere Grabmale mit Ansichtsflächen von 1,5 m² bis zu 3 m² bzw. auf Urnenanlagen- und -waldgräbern bis 1 m² aufgestellt werden können, gelten auch weiterhin die

festgelegten Maße. Hier bieten diese zulässigen Größen einen breiten Spielraum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.

Des Weiteren lockern bzw. streichen die Städtischen Friedhöfe eine Reihe von Satzungsbestimmungen, die bisher die Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt haben. Die einzelnen Änderungen sind unter Punkt 2. aufgeführt:

Die Vorgaben für die Grabeinfassungen, die der Anlass für den oben genannten Antrag waren, müssen allerdings bestehen bleiben. Diese sind weiterhin nur in den Grabfeldern zulässig, wenn dies in den Grabaufteilungsplänen ausdrücklich vermerkt ist. Dies ist vor allem auf den Friedhöfen oder Friedhofsteilen der Fall, wo Grabeinfassungen seit jeher verwendet wurden und deshalb den Charakter des Friedhofs prägen. Würde man nun Grabeinfassungen überall auf den städtischen Friedhöfen zulassen, hätte dies eine enorme negative Veränderung des Erscheinungsbildes zur Folge. Das althergebrachte ruhige und homogene Bild der Münchner Friedhöfe wäre dadurch empfindlich gestört. Als Beispiel wird auf den Friedhof Riem Alter Teil verwiesen. Würden in Gräberfeldern ohne Grabeinfassungen solche zugelassen, würde sich das harmonische Bild (siehe Anlage 2) zum Negativen verändern. Zudem wurden viele Friedhöfe, z. B. Waldfriedhof, Friedhof am Perlacher Forst, Waldfriedhof Solln etc. aus ökologischen Gründen so konzipiert, dass keine Einfassungen vorgesehen sind. Hier muss in der Abwägung die Individualität bzw. die Funktionalität der Grabgestaltung zurücktreten, um die traditionelle Friedhofsgestaltung zu schützen.

In den folgenden Punkten 2 und 3 sind die vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung genannt, soweit es sich nicht nur um reine redaktionelle Verbesserungen handelt. Die Gründe hierfür sind in den jeweiligen Ziffern dargelegt.

2. Änderungen der Friedhofssatzung

§ 1 Geltungsbereich

§1 Abs. 2 Ziffer 28 Klosterfriedhof der Karmelitinnen, Schleißheimer Straße 278 wird gestrichen.

Begründung:

Das Kloster der Karmelitinnen in der Schleißheimer Straße 278 wurde aufgelöst. Die im klostereigenen Friedhof bestatteten Schwestern wurden ins Mutterhaus in Holland überführt.

§ 3 Friedhofsauswahl

§ 3 Abs. 2 a) und b) werden wie folgt geändert:

„(2) Voraussetzungen zum Erwerb eines Grabnutzungsrechts sind

- a) in den Friedhöfen Haidhausen, Riem Neuer Teil, Sendling und Waldfriedhof Solln
 - der Hauptwohnsitz des/der Erwerbers/in des Grabnutzungsrechts zum Zeitpunkt des Erwerbs oder des/der Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todesfalls im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“);
- b) in den Friedhöfen Lochhausen und Riem Alter Teil ~~und Waldfriedhof Solln~~
 - das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und
 - der Hauptwohnsitz des/der totenfürsorgeberechtigten Erwerbers/in des Grabnutzungsrechts oder des/der Verstorbenen im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todesfalls;

Begründung:

Hinsichtlich des Waldfriedhofs Solln, unter Buchstabe b) der zur Zeit noch gültigen Fassung, ist auf Grund einer mittlerweile großen Anzahl freier Gräber der für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts notwendige aktuelle Sterbefall als weitere Einschränkung nicht mehr vertretbar. Der Waldfriedhof Solln wird daher den unter Buchstabe a) genannten Friedhöfen Haidhausen, Riem Neuer Teil und Sendling gleichgestellt, bei denen es genügt, wenn der/die Erwerber/in des Grabnutzungsrechts oder der/die Verstorbene seinen/ihren Hauptwohnsitz im dazugehörigen Bestattungsbezirk hat. Demnach entfällt „Waldfriedhof Solln“ in Buchstabe b) der zur Zeit gültigen Fassung und wird dem Buchstaben a) zugeordnet.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Abs. 3 wird durch folgenden Buchstaben j) ergänzt:

- „j) in Friedhöfen zu joggen oder Nordic Walking zu betreiben, ausgenommen Alter Nördlicher Friedhof und Alter Südlicher Friedhof.“

Begründung:

Joggende bzw. walkende Personen entsprechen nicht dem Verhalten, das mit dem allgemeinen Pietätsempfinden vereinbar ist. Immer wieder kommt es zu Beschwerden von Angehörigen, die am Grab trauern und sich gestört fühlen.

§ 12 Säрге, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erdbestattung“ durch das Wort „Sargbestattung“ ersetzt.

In § 12 Abs. 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Übergrößen“ das Wort „Unvermeidbare“ eingefügt.

§ 13 Grabtiefe

In § 13 Abs. 1 a) wird das Wort „Erdbestattung“ geändert in das Wort „Sargbestattung“.

§ 14 Ruhezeiten

§ 14 Abs. 2 erhält folgenden neuen Buchstaben d):

„d) bei Bestattungen unter Bäumen
25 Jahre einheitlich“

Der bisherige Buchstabe „d)“ wird zu Buchstabe „e)“.

Begründung:

Die in § 17 Abs. 2 Satz 2 getroffene Regelung, das Grabnutzungsrecht an Familienbäumen und an Urnenbestattungsplätzen unter Gemeinschaftsbäumen für mindestens 25 Jahre zu verleihen, ist bei den Ruhezeiten entsprechend anzupassen.

§ 16 Grabarten

§ 16 Abs. 2 Satz 2 a) wird wie folgt geändert:

a) „Erdgrabstätten für ~~Erdbestattungen~~ **Sargbestattungen und/oder**
Urnenbeisetzungen“

§ 16 Abs. 2 Satz 3 a) wird durch die Worte „Sargbestattungen und/oder“ ergänzt und lautet somit:

a) „Gemeinschaftserdgrabstätten für Sargbestattungen und/oder
Urnenbeisetzungen,“

Begründung:

Mit der Schaffung der Möglichkeit, auch Särge in Gemeinschaftserdgrabstätten beizusetzen, wurde es notwendig, diese Bestattungsart auch in die Friedhofssatzung aufzunehmen. Der Begriff Sargbestattung dient zur klaren Unterscheidung zur Urnenerdbestattung.

§ 17 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten

§ 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Familiengrabstätten (§16 Abs. 2 Satz 2), an Gemeinschaftserdgrabstätten für **Sargbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen** (§ 16 Abs. 2 Satz 3 a), an Gemeinschaftsbäumen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 c) und an Gemeinschaftserdgrabstätten für Totgeburten und Säuglinge bis 6 Wochen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 c) erworben werden.

Begründung:

Mit der Schaffung der Möglichkeit, auch Särge in Gemeinschaftserdgrabstätten beizusetzen, wurde es notwendig, diese Bestattungsart ebenfalls in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Unbeschadet des § 4 Abs. 1 wird das Grabnutzungsrecht beliebig lang verliehen oder verlängert, an Familiengrabstätten des § 16 Abs. 2 Satz 2 a) bis d) und an Gemeinschaftserdgrabstätten für **Sargbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen** jedoch für mindestens fünf Jahre und anlässlich einer Bestattung mindestens für die Dauer der Ruhezeit nach § 14. Kürzere Verlängerungszeiten können durch die Städtischen Friedhöfe auf Antrag genehmigt werden.

§ 17 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Bei Grabstätten, an denen kein Berechtigter das Grabnutzungsrecht nach § 18 Abs. 2 erwerben oder übernehmen will oder kein Berechtigter vorhanden ist, kann die Grabstätte, solange das Grabnutzungsrecht zu erhalten ist, zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der/dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten. Das Betreuungsverhältnis endet, wenn eine/ein Berechtigte/r **innerhalb von 5 Jahren nach der Bestattung** das Grabnutzungsrecht erwirbt.“

Begründung:

Mit dieser Regelung wird einer Person, die persönlich mit der/dem Verstorbenen verbunden war, aber nicht zum Kreis der Totenfürsorgeberechtigten gehörte, die Möglichkeit eröffnet, bereits nach 5 Jahren das Grabnutzungsrecht zu übernehmen und nicht nur das Betreuungsrecht. Somit ist die Möglichkeit gegeben, ab diesem Zeitpunkt selbst in diesem Grab bestattet zu werden.

In § 17 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wenn eine der in § 8 Abs. 3 a) bis l) genannten Personen das Grabnutzungsrecht und das Denkmal übernehmen möchte, sind neben dem Kostenersatz für das Denkmal und die Erstanlage ggf. offene Grabnutzungsgebühren und Bestattungskosten vorab zu begleichen.“

Begründung:

Dies ist aus Gründen des Verwaltungsvollzugs notwendig.

§ 19 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

In § 19 werden im Satz die Worte „aus wichtigem Grund“ gestrichen und ein neuer Satz 3 wird hinzugefügt.

§ 19 lautet nunmehr:

„Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Erwerber/die Erwerberin des Grabnutzungsrechts ~~aus wichtigem Grund~~ auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst durch Eintrag in das Grabbuch rechtswirksam. **Eine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.**

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Begründetheit jedes Einzelfalls und der Berechnung der Rückzahlung ist nicht mehr vertretbar, seit die Minimalverlängerungsmöglichkeit der Grabnutzung von 10 auf 5 Jahre reduziert wurde.

§ 22 Bestattungen während der Ruhezeit

Im § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) An Familienbäumen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 f) können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.“

Begründung:

Die Regelung konkretisiert für die Grabart „Familienbäume“ die Anzahl der Urnenbeisetzungen, die während der Ruhezeit möglich sind.

§ 24 Wahlmöglichkeit

§ 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Nach den Grabaufteilungsplänen, die bei der Stadt zur Einsicht aufliegen, sind auf den städtischen Friedhöfen

- a) Abteilungen ohne Gestaltungsvorgaben (§ 26),
- b) Abteilungen mit Gestaltungsvorgaben (§ 27) und
- c) Abteilungen mit handwerklichen Gestaltungsvorgaben (§ 28) eingerichtet.“

Begründung:

Der Begriff „Gestaltungsvorschriften“ wird redaktionell in „Gestaltungsvorgaben“ geändert.

Künftig wird der Begriff „zusätzliche Gestaltungsvorschriften“ durch „handwerkliche Gestaltungsvorgaben“ ersetzt. Der Begriff „zusätzliche Gestaltungsvorschriften“ war für Laien unverständlich und führte im Genehmigungsverfahren von Grabmalen immer wieder zu Irritationen. Mit dem Begriff „handwerkliche Gestaltungsvorgaben“ wird deutlich, dass hier die handwerkliche Bearbeitung des Grabmals gefordert ist.

§ 24 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die ohnehin gegebene Beratungs- und Informationspflicht ist nur deklaratorischer Art und braucht in der Friedhofssatzung nicht gesondert verankert werden.

§ 25 Schutz wertvoller Gräber

In § 25 Abs.3 Satz 2 werden die Zahlen „30“ in „31“, „38“ in „39“ und „32 Abs. 3“ in „33 Abs.2“ geändert.

§ 26 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

In § 26 wird jeweils in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „Gestaltungsvorschriften“ durch das Wort „Gestaltungsvorgaben“ ersetzt.

§ 27 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Gestaltungsvorschriften“ durch das Wort „Gestaltungsvorgaben“ ersetzt.

§ 27 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Als Werkstoffe für Grabmale sind alle Materialien mit Ausnahme von Kunststoff erlaubt. Die verwendeten Materialien müssen wetterbeständig, bruchsicher und umweltverträglich sein. Im Einzelnen gilt:

- a) Verputztes und unverputztes Mauerwerk ist unzulässig.
- b) Anstriche an Steinen sind unzulässig.
- c) Polituren sind zugelassen, soweit die Grabaufteilungspläne einen entsprechenden Vermerk enthalten.
- d) Schriftplatten sind zugelassen, wenn sie in das Grabmal eingesetzt sind und das ruhige Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Schrift, Symbole und Ornamente sollen gut verteilt sein.
- e) Lichtbilder (wetterbeständig, bruchsicher, umweltverträglich) des/der Verstorbenen sind bei Familiengrabstätten nach § 16 Abs. 2 Satz 2 a) mit e) bis zu einer Größe von 60 cm² erlaubt.“

Begründung:

Mit der neuen Fassung wird den Grabnutzungsberechtigten die breite Palette an möglichen Materialien eröffnet, ohne dass von Seiten der Städtischen Friedhöfe München Vorgaben gemacht werden. Lediglich Kunststoff bleibt aus ökologischen Gründen ausgeschlossen. Damit sind die bisher enthaltenen gesonderten Regelungen, z. B. für Findlinge und Spaltfelsen oder den Werkstoff Glas nicht mehr nötig.

Die Vorgabe der materialgerechten Verarbeitung wird letztlich durch die Sicherheitsvorgaben an die Regelungen zur Bruch- und Standsicherheit abgedeckt und ist daher nicht mehr notwendig.

Es ist nun erlaubt, Lichtbilder der Verstorbenen auch auf den Deckplatten von Urnennischen oder Urnenbestattungsplätzen mit Rahmenbepflanzung anzubringen. Damit wird den Wünschen der Angehörigen entsprochen, den Verstorbenen „ein Bild“ zu geben.

Mit dem Wegfall der Vorgaben für Grablaternen wird die Gestaltungsmöglichkeit der Grabanlage erweitert. Zum Beispiel ist eine Nische im Grabmal für die Laterne

möglich oder es kann bei Schmiedekreuzen die Laterne am Grabmal befestigt werden. Die Größenvorgabe entfällt ebenso, womit die Grabbesitzer größere Gestaltungsmöglichkeiten haben.

In § 27 Abs. 3 a) werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Erdgrabstätten gem. § 37 Abs. 4 a) sind in der Regel Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,85 m² zulässig, bei Urnenerdgrabstätten gem. § 37 Abs. 4 b) bis zu 0,60 m². Davon abweichende Größen, z. B. vor Mauern oder Hecken, sind in den Grabaufteilungsplänen vermerkt. Auf Anlagen- und Waldgräbern gem. § 37 Abs. 5 a) und b) sind je nach Breite des Grabes in der Regel Grabmale zwischen 1,50 m² und 3,00 m² Ansichtsfläche genehmigungsfähig, für Urnenanlagen- und Urnenwaldgräber gem. § 37 Abs. 5 c) und d) bis zu 1,00 m². Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 18 cm.“

Begründung:

Diese Regelung setzt die oben ausgeführte Änderung der Gestaltungsvorgaben um, künftig grundsätzlich keine Höchstmaße für Höhe und Breite von Grabmalen, sondern nur noch Maße für die Ansichtsflächen von Grabmalen festzulegen. Damit wird den Grabbesitzern eine große Bandbreite an Möglichkeiten geboten, ihr Grabmal individuell und im Gedenken an ihre Verstorbenen zu gestalten.

§ 27 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„Ausnahmen können im Rahmen des § 23 zugelassen werden, wenn sich das Grabmal auf die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht negativ auswirkt.“

Begründung:

Ausnahmen waren bisher nur von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 a) möglich. Dies wird jetzt auf die gesamte Vorschrift des § 27 erweitert. Damit kann den individuellen Wünschen der Grabbesitzer besser Rechnung getragen werden.

§ 28 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

In § 28 werden in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils die Worte „zusätzlichen Gestaltungsvorschriften“ ersetzt durch die Worte „handwerklichen Gestaltungsvorgaben“.

§ 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Werkstoffe für Grabmale sind Naturstein, Holz, Metall oder Glas zu verwenden. Bei Grabmalen aus Naturstein müssen alle sichtbaren Flächen handwerklich bearbeitet werden. Folgende Bearbeitungsarten sind erlaubt: geriffelt, gezahnt, gebeilt, geflächt, gekrönel, gespitzt, scharriert, gestockt, frei von Hieb.“

Begründung:

Mit der Satzungsänderung werden die zugelassenen Werkstoffe erweitert, womit sich die Vielfalt der unterschiedlich gestalteten Grabmale und verwendeten Materialien erhöht (z. B. Aluminium, Cortenstahl). Ebenso können nun auch Findlinge, Felsblöcke und Spaltfelsen verwendet werden, sofern sie handwerklich bearbeitet sind. Die unterschiedlichen Materialien können wie bisher kombiniert werden, was zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten zulässt.

Damit die Kriterien der handwerklichen Bearbeitung klar nachvollziehbar sind, werden die verschiedenen Bearbeitungstechniken aufgeführt.

§ 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Lichtbilder gilt die Regelung des § 27 Abs. 2 e).“

Begründung:

Mit der Neufassung des Absatz 2 entfallen die bisher in Absatz 3 enthaltenen Vorgaben, womit sich die Möglichkeiten der Grabmalgestaltung für die Grabbesitzer erhöhen. Der Verweis ist redaktionell notwendig.

§ 28 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„Ausnahmen können im Rahmen des § 23 zugelassen werden, wenn die Gesamtgestaltung des Friedhofes und seiner einzelnen Teile unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.“

Begründung:

Ausnahmen waren bisher nur von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 a bis e möglich. Dies wird jetzt auf die gesamte Vorschrift des § 28 erweitert. Damit kann den individuellen Wünschen der Grabbesitzer besser Rechnung getragen werden.

Neu: § 29 Grabinschriften

Es wird folgender neuer § 29 eingefügt:

„§ 29 Grabinschriften

Zusätzlich zu den Grabinschriften sind eingravierte QR-Codes mit Informationen über den/die Verstorbene/n und seine/ihre Lebensgeschichte zulässig, wenn sie frei von jeglicher Werbung, Verunglimpfung, Diskriminierung und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Der Inhalt und jede Änderung des QR-Codes bedürfen der vorherigen Genehmigung nach § 36. Dennoch bleibt der/dieInhaber/in des Grabnutzungsrechts für die Inhalte verantwortlich.“

Begründung:

Mit der Ergänzung wird festgesetzt, dass künftig QR-Codes als Element der Grabmalgestaltung zulässig sind. Damit erweitern sich die Möglichkeiten für die Grabnutzungsberechtigten, den Verstorbenen z. B. auf verknüpften Internetportalen zu gedenken. Die inhaltlichen Vorgaben verhindern die missbräuchliche Verwendung.

Durch den neuen Paragrafen werden die bisherigen §§ 29 bis 40 zu §§ 30 bis 41.

§ 31 Provisorische Grabmale

§ 32 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Provisorische Grabzeichen

Nach einer Bestattung darf ohne gesonderte Genehmigung zwei Jahre lang ein provisorisches Grabzeichen aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die Grabzeichen der Stadt und solche, die vorab mit ihr in Material, Form und Größe abgestimmt wurden.“

Begründung:

Der Begriff „Grabmale“ wird redaktionell geändert, um begrifflich zwischen Provisorium und endgültigem Grabmal zu unterscheiden. Die Zeitdauer von 2 Jahren ist für die Auswahl eines endgültigen Grabmals großzügig bemessen.

§ 35 Genehmigungsverfahren

In § 36 (neu) werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „Grabmale nach § 31“ durch die Worte „Grabzeichen nach § 32“ ersetzt.

In § 36 Abs. 2 Satz 2 (neu) wird folgender neuer Buchstabe d) angefügt:

„d) Vollständige, schriftliche Offenlegung des Inhaltes des QR-Codes mit schriftlicher Erklärung des Antragstellers, die alleinige Verantwortung für den Inhalt während der gesamten Nutzungsdauer zu tragen.“

Begründung:

Die Änderung stellt klar, wenn QR-Codes zusätzlich zu Grabinschriften verwendet werden, sind die Inhalte der jeweils verknüpften Internetseiten mit den Antragsunterlagen für die Grabmalgenehmigung offenzulegen und, dass der Antragsteller während der gesamten Nutzungszeit für den Inhalt verantwortlich bleibt.

In § 36 Abs. 6 Satz 2 (neu) werden die „§ 40“ durch „§ 41“ und „§ 32 Abs. 3“ durch „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.

§ 36 Gärtnerische Gestaltung

In § 37 (neu) wird in Abs. 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Die gärtnerische Gestaltung und Pflege außerhalb der Grabstätte obliegt der Stadt.“

Begründung:

Die Zusammenfassung der grundsätzlichen Vorgaben an die gärtnerische Gestaltung von Grabstätten dient der besseren Übersicht.

In § 37 Abs. 2 (neu) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Maximal ein Drittel des Grabhügels darf mit Platten ausgelegt und/oder mit Sand, Splitt oder Kiesel gestaltet werden, jedoch nicht die Grabumrandung.“

Begründung:

Damit bestehen mehr Möglichkeiten, die Grabfläche zu gestalten.

Der § 37 Abs. 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„ Nicht erlaubt sind

- a) die Verwendung von künstlichem Grabschmuck aller Art, der insgesamt und in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht und das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen;
- b) Grabumrandungen aus Platten, Sand, Splitt oder Kies. Soweit Grabumrandungen aus Stein in den Grabaufteilungsplänen zugelassen sind, müssen sie den Anforderungen des § 27 Abs. 3 d) Satz 2 entsprechen;

- c) das Aufstellen von Blumenschalen mit einem Durchmesser von mehr als einem Viertel der Grabbreite. Ein Durchmesser von 40 cm ist immer erlaubt;
- d) das Schmücken von Urnenbestattungsplätzen mit Rahmenbepflanzung, Familienbäumen, Urnennischen und von Gemeinschaftsgrabanlagen außerhalb der hierfür bestimmten Ablageflächen.“

Begründung:

Zunächst werden die Satzungsvorgaben an die gärtnerische Grabgestaltung in ihrer Reihenfolge und Systematik zusammengefasst, was den Überblick verbessert. Die inhaltlichen Änderungen dienen der Konkretisierung der betreffenden Regelungen.

§ 38 Vernachlässigte Gräber

In § 39 Satz 6 (neu) wird „§ 32 Abs. 3“ durch § 33 Abs. 2“ ersetzt.

§ 41 Alte Rechte

Der bisherige § 41 wird gestrichen.

Begründung:

Nachdem die siebenjährigen Grabnutzungszeiten alle ausgelaufen sind, bedarf es dieser Differenzierung nicht mehr.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

In § 43 Abs. 1 Ziffer 3 wird in i) der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe j) angefügt:

„j) in Friedhöfen joggt oder Nordic Walking betreibt;“

§ 43 Abs. 1 Ziffer 11 wird wie folgt neu gefasst:

„11. entgegen § 27 Abs. 2 b) und d) Steine anstreicht oder Lichtbilder anbringt, die nicht den Anforderungen genügen oder entgegen § 27 Abs. 3 d) unzulässige Grabeinfassungen setzt.“

In § 43 Abs. 1 wird in Ziffer 12 „§ 29“ durch „§ 30“, in Ziffer 13 und 14 jeweils „§ 30“ durch „§ 31“, in Ziffer 15 „§ 31“ durch „§ 32“, in Ziffer 16 „§ 32“ durch „§ 33“, in Ziffer 17 „§ 34“ durch „§ 35“, in Ziffer 18 „§ 35“ durch „§ 36“, in Ziffer 19 „§ 36 Abs. 2 und Abs. 6“ durch „§ 37 Abs. 3“, in Ziffer 20 „§ 37“ durch „§ 38“ und in Ziffer 21 „§ 38“ durch „§ 39“ ersetzt.

In § 43 Abs. 1 Ziffer 15 werden nach dem Wort „aufstellt“ die Worte „oder es länger als zwei Jahre belässt“ eingefügt.

In § 43 Ziffer 19 werden die Buchstaben „c)“ und „e)“ gestrichen, Buchstabe „d)“ wird zu „c)“, Buchstabe „f)“ wird zu „d)“ und nach dem Wort „Gemeinschaftsgrabanlagen“ werden die Worte „außerhalb der hierfür bestimmten Ablageflächen“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit den korrespondierenden Regelungen der Änderungssatzung und sind insoweit redaktioneller Natur.

Neu § 44 Stadtinterne Zuständigkeiten

Es wird folgender neuer § 44 eingefügt:

"§ 44 Stadtinterne Zuständigkeiten

Der Vollzug der Friedhofssatzung obliegt den Städtischen Friedhöfen München."

Der bisherige § 44 wird zu § 45.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Namensänderung von „Friedhofsverwaltung“ in „Städtische Friedhöfe München“ ist auch in der Friedhofsgebührensatzung zu vollziehen. Wie in der Friedhofssatzung wird hier der Name „Friedhofsverwaltung“ in „Stadt“ umgewandelt. Zur Regelung der Zuständigkeit der Satzung wird ein neuer § 9 ergänzt.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

In § 4 Abs. 1 III. wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) für eine Urne 83,--“

Der bisherigen Buchstaben a) und b) werden zu den Buchstaben b) und c).

Begründung:

In neu angelegten Urnenerdgrabstätten mit Rahmenbepflanzung und Urnengemeinschaftsanlagen werden auch Bestattungsplätze für nur eine Urne angeboten.

§ 6 Bestattungsgebühren

In § 6 Abs. 1 Ziffer I. wird das Wort „Erdbestattungen“ durch das Wort „Sargbestattungen“, in I. e), I. f), I. g) und I. h) wird das Wort „Erdbestattung“ jeweils durch das Wort „Sargbestattung“ ersetzt.

§ 8 Besondere Bestimmungen

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Särgen in einer Erdgrabstätte (§ 37 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 6 Abs. 1 I. a) bis h) und die einfache Gebühr des § 6 Abs. 1 I. i) zu entrichten. Bei gleichzeitiger Feuerbestattung von zwei Familienangehörigen sind die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II. f) für das Öffnen und Schließen einer Nische und nach k) einfach, die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II. a) bis d) sowie g) bis j) eineinhalbfach und die Gebühren nach f) für das Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes sowie nach e) zweifach zu entrichten.“

Begründung:

In der bisherigen Version kam es immer wieder zu Unstimmigkeiten bei der Verrechnung dieser Leistungen. Es wurde notwendig, die einzelnen Positionen mit einem eigenen Multiplikationsfaktor zu versehen.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat den Satzungsänderungen hinsichtlich der von ihr zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen, das Direktorium - Rechtsabteilung sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Den Vorschlägen im Referentenvortrag zur Liberalisierung der Gestaltungsvorschriften für Grabmale wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
4. Dem Antrag Nr. 08-14 / A 05278 kann im Hinblick auf eine Liberalisierung der Gestattungsvorschriften entsprochen werden, dem Vorschlag bezüglich der Grabeinfassungen kann nicht entsprochen werden.
Der Antrag Nr. 08-14 / A 05278 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – FW/ÖDP/BP ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
 - über den stenographischen Sitzungsdienst
 - an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
 - an das Revisionsamt
 - an die Stadtkämmerei
 - an das Direktorium – Dokumentationsstelle
 - an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).